BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_09 **JAHRGANG 54**
12. Februar 2025

Fünfte Änderung der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss Master of Education an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 12.02.2025

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit den fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Teilstudiengänge für den Kombinationsstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss Master of Education.

Artikel I

Die Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss Master of Education an der Bergischen Universität Wuppertal in der Neufassung vom 24.09.2019 (Amtl. Mittlg. 60/19), zuletzt geändert am 06.05.2024 (Amtl. Mittlg. 29/24), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Studiengang Master of Education – Lehramt an Berufskollegs – gliedert sich in zwei fachspezifische Teilstudiengänge 1 und 2, die jeweils in den Fakultäten eingerichtet sind, sowie in den bildungswissenschaftlichen Teilstudiengang 3, eingerichtet im Institut für Bildungsforschung der School of Education (IfB).

Als Teilstudiengang 1 (berufliche Fachrichtung oder Unterrichtsfach) muss eines der folgenden Fächer, das der Gruppe der beruflichen Fachrichtungen oder der Gruppe der Unterrichtsfächer angehört, studiert werden:

Gruppe der beruflichen Fachrichtungen:

In der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
- Sozialpädagogik (nicht in Verbindung mit Pädagogik),

in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften – Schumpeter School of Business and Economics
- Wirtschaftswissenschaft,

in der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen
- Bautechnik,

in der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik und Medientechnik
- Druck- und Medientechnik,
- Elektrotechnik,

in der Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik
- Chemietechnik,
- Maschinenbautechnik,

in der Fakultät für Design und Kunst
- Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik,
- Mediendesign und Designtechnik.

Gruppe der Unterrichtsfächer:
In der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften
- Deutsch,
- Englisch,
- Evangelische Religionslehre (nicht in Verbindung mit Katholischer Religionslehre),
- Französisch,
- Katholische Religionslehre (nicht in Verbindung mit Evangelischer Religionslehre),
- Praktische Philosophie,
- Spanisch,

in der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
- Wirtschaftslehre/Politik (nicht in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft),

in der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften
- Biologie,
- Chemie,
- Informatik,
- Mathematik,
- Physik.

Als Teilstudiengang 2 (berufliche Fachrichtung oder Unterrichtsfach) muss eine beziehungsweise eines aus den als Teilstudiengang 1 wählbaren beruflichen Fachrichtungen beziehungsweise Unterrichtsfächern gewählt werden, welche beziehungsweise welches nicht bereits als Teilstudiengang 1 gewählt wurde, oder eines der folgenden Unterrichtsfächer:
In der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften
- Musik,

in der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
- Pädagogik (nicht in Verbindung mit Sozialpädagogik),
- Sport,

in der Fakultät für Design und Kunst
- Kunst.

Die Unterrichtsfächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können nicht miteinander kombiniert werden.
Alternativ zu den aufgeführten Kombinationsmöglichkeiten kann eine Kombination aus großer und kleiner beruflicher Fachrichtung gemäß nachfolgenden Bestimmungen gewählt werden:
Wenn als Teilstudiengang 1 Bautechnik als große berufliche Fachrichtung gewählt wird, ist als Teilstudiengang 2 eine der folgenden kleinen beruflichen Fachrichtungen zu wählen:
- Technische Informatik,
- Tiefbautechnik,
- Versorgungstechnik.

Wenn als Teilstudiengang 1 Elektrotechnik als große berufliche Fachrichtung gewählt wird, ist als Teilstudiengang 2 eine der folgenden kleinen beruflichen Fachrichtungen zu wählen:
- Automatisierungstechnik,
- Energietechnik,
- Informationstechnik,
- Nachrichtentechnik,
- Technische Informatik.

Wenn als Teilstudiengang 1 Maschinenbautechnik als große berufliche Fachrichtung gewählt wird, ist als Teilstudiengang 2 eine der folgenden kleinen beruflichen Fachrichtungen zu wählen:
- Automatisierungstechnik,
- Fahrzeugtechnik,
- Fertigungstechnik,
- Informationstechnik,
- Technische Informatik,
- Versorgungstechnik.

Wenn als Teilstudiengang 1 Wirtschaftswissenschaft als große berufliche Fachrichtung gewählt wird, ist als Teilstudiengang 2 eine der folgenden kleinen beruflichen Fachrichtungen zu wählen:
- Finanz- und Rechnungswesen, Steuern
- Produktion, Logistik, Absatz,

- Sektorales Management,
- Wirtschaftsinformatik.

Artikel II
Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung findet unter Berücksichtigung der Absätze 2 bis 4 ab dem Sommersemester 2025 auf alle Studierenden des Kombinationsstudienganges Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss Master of Education gemäß der Neufassung vom 24.09.2019 (Amtl. Mittlg. 60/19), zuletzt geändert am 06.05.2024 (Amtl. Mittlg. 29/24), Anwendung.

(2) Abweichend zu Absatz 1 können Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2025 in diesen Masterstudiengang eingeschrieben waren und deren Kombination ihrer Fachrichtungen beziehungsweise Unterrichtsfächer gemäß Artikel I ab dem Sommersemester 2025 ausgeschlossen ist, diesen Masterstudiengang bei Beibehaltung ihrer Kombination noch weiterhin abschließen. Ab Wechsel eines Teilstudienganges ab dem Sommersemester 2025 gelten für sie die neuen Kombinationsregeln gemäß Artikel I.

(3) Abweichend zu Absatz 1 können Studierende, die das für den Zugang zu diesem Masterstudiengang abzuschließende Bachelorstudium bereits vor dem Sommersemester 2022 aufgenommen haben und deren Kombination ihrer Fachrichtungen beziehungsweise Unterrichtsfächer im Bachelorstudiengang für diesen Masterstudiengang gemäß Artikel I ab dem Sommersemester 2025 ausgeschlossen ist, auf Antrag – bei Vorliegen der erforderlichen Zugangsvoraussetzungen – auch für die Zeit ab dem Sommersemester 2025 in diesen Masterstudiengang weiterhin gemäß den Kombinationsmöglichkeiten der Prüfungsordnung in der Neufassung vom 24.09.2019 (Amtl. Mittlg. 60/19), zuletzt geändert am 06.05.2024 (Amtl. Mittlg. 29/24), eingeschrieben werden. Absatz 2 gilt entsprechend. Berücksichtigt für eine Einschreibungsmöglichkeit gemäß Satz 1 in diesen Masterstudiengang wird die Fächerkombination im Bachelorstudiengang, hierbei bleibt die Wahl der Fachrichtung beziehungsweise des Unterrichtsfaches im gegebenenfalls studierten Erweiterungsstudium unberücksichtigt.

(4) Studierende des Absatzes 1, die bereits vor dem Sommersemester 2025 gemäß der Neufassung vom 24.09.2019 (Amtl. Mittlg. 60/19), zuletzt geändert am 06.05.2024 (Amtl. Mittlg. 29/24), in den Masterstudiengang eingeschrieben waren und deren Kombination ihrer Fachrichtungen beziehungsweise ihrer Unterrichtsfächer nach dieser neuen Ordnung zwar zulässig ist, die jeweilige Zuordnung zu „Teilstudiengang 1“ beziehungsweise „Teilstudiengang 2“ jedoch nicht den Vorgaben dieser neuen Ordnung entspricht, behalten diese Kombination auch ab dem Sommersemester 2025 weiterhin in dieser Zuordnung bei. Ab Wechsel eines Teilstudienganges ab dem Sommersemester 2025 gelten für sie die neuen Kombinationsregeln gemäß Artikel I.

Artikel III
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal zum 01.04.2025 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinsamen Studienausschusses vom 15.05.2024.

Wuppertal, den 12.02.2025

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff